Absender (Postanschrift)	Ausführende Firma
Tel.	

bei Rückfragen: Herr Balzer
Karsten.Balzer@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 60-111

Zimmer-Nr.: 126
Verwaltungsgebäude:
Johann-Modler-Weg 9

Telefon: (09721) 51-6811
Telefax: (09721) 51-889-6811

Stadt Schweinfurt
Bauverwaltungs- und Umweltamt
Markt 1
97421 Schweinfurt

Vollzug der Wassergesetze;
Anzeige der Errichtung eines Brunnens (Bohranzeige) im Rahmen einer erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers (§ 46, 49 WHG, Art. 29, 30 BayWG)

Anlagen:

- ✓ Detaillageplan M = 1 : 1.000 mit Eintragung des Brunnenstandortes
- ✓ Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds
- ✓ Maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023

Standort des Brunnens:	Fl.-Nr.:	Gemarkung:	
Adresse:			
Zweck des Brunnens:	☐ private Trinkwasserversorgung	☐ private Brauchwasserversorgung	
	☐ Bewässerung von m²	☐	
Nutzung des Brunnens als	☐ Förderbrunnen	☐ Schluckbrunnen	
Art des Brunnens:	☐ Bohrbrunnen	☐ Schlagbrunnen	☐ Schachtringbrunnen
Bei Bohrbrunnen:	Errichtung mittels	☐ Spülbohrung	☐ Trockenbohrung
Veranschlagte Bohrtiefe:	m, der Brunnenstandort ist in dem Lageplan eingezeichnet		
Bohrdurchmesser:	mm	Vorschacht: ☐ ja	☐ nein
Ausbaumaterial:			
Geplante Entnahmemenge:	l/s;	m³/Tag;	m³/Jahr
Innerhalb eines Radius von 500 m bekannte Hausbrunnen oder andere Grundwassernutzungen			
☐ nein	☐ ja, und zwar:		
Name, Vorname			
Straße, Haus-Nr.			

Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

- Im Rahmen der Anzeige ist nur eine Erschließung des obersten Grundwasserstockwerks zulässig. Tiefer liegende Grundwasservorkommen dienen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Diese dürfen deshalb samt den darüber liegenden, schützenden Deckschichten nicht angebohrt werden.
- Zur Errichtung des Brunnens darf nur Baumaterial verwendet werden, welches eine europäische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktegesetz besitzt.

Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

- Jede Bohrung ist anhand eines Schichtenverzeichnisses, eines maßstabgerechten Ausbauplans nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie eines Lageplans im Maßstab 1 : 1.000 zu dokumentieren. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind, soweit vorhanden, beizufügen. Nach Abschluss der Arbeiten erhält die Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, 97420 Schweinfurt zwei vollständige Dokumentationen.
- Die Maßgaben des DVGW-Regelwerks Arbeitsblatt W 122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wasser-gewinnung" bzw. evtl. Nachfolgeregelwerke sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

Folgende Hinweise werden beachtet:

- In Wasserschutzgebieten ist die Errichtung von Brunnen grundsätzlich unzulässig.
- Für die Errichtung eines Bohrbrunnes im Spülverfahren ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Schweinfurt – Bauverwaltungs- und Umweltamt eingehen.
- Ist seit dem Eingang der vollständigen Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass das Vorhaben untersagt wurde, darf der Brunnen gebaut bzw. die Bohrung durchgeführt werden. Sollten bei der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen gegenüber der vorgelegten Planung erforderlich werden, ist die Stadt Schweinfurt darüber unverzüglich zu informieren.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die Lage des Brunnens muss im Gelände dauerhaft deutlich erkennbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- Für Trink- und Brauchwasseranlagen im Haushalt können weitere Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt bestehen. Bitte wenden sie sich daher vor Beginn der Bauarbeiten an das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt.
- Die Anzeige eines Vorhabens gemäß § 49 WHG und Art. 30 BayWG ist nur im Zusammenhang mit einer erlaubnisfreien Gewässerbenutzung nach § 46 WHG und Art. 29 BayWG ausreichend. Eine nach Art oder Umfang darüber hinaus gehende Nutzung bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Bohrfirma
Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer